

Steuer- und Arbeitsrechtliche Rundschau

Mitteilungen der Steuerabteilung der Buchstelle des deutschen Gartenbaus

Nummer 4

Bilag zu „Die Gartenbauwirtschaft“ Nr. 12

24. März 1938

Wie muß der Gärtner seine Umsätze versteuern?

Einzelfragen zur Umsatzsteuer

Täglich wiederholen sich die Anfragen, in denen um Auskunft darüber ersucht wird, wie die verschiedenen Umsatzbedingungen zu versteuern sind. Immer noch gehen eine ganze Anzahl von Gewerbegärtnern von der falschen Auffassung aus, daß für solche Betriebe, die vormingend auf Eigenverzehrung eingesetzt sind, allgemein mit der Steuerabfahrt von 1 v. H. zur Anwendung kommen könnte, und zwar auch dann, wenn fremde Gartenbauvergnügsanlagen gekauft und mitverarbeitet werden oder Umsätze aus reiner Arbeitserstellung (Baumknoten, reine Gartenpflege) in Frage stehen. Diese Ansicht ist an dieser Stelle wiederholt als unrichtig beschnitten und widerlegt worden. Gleichwohl scheinen die für die Umsatzsteuer maßgeblichen Grundätze noch vielerorts völlig unbekannt zu sein. Die Tatsache, daß viele Gärtner immer noch an der falschen Meinung festhalten, bei Betrieben mit überwiegender Eigenproduktion sei für alle Umsätze der Steuerabfahrt von 1 v. H. anwendbar, erklärt sich offenbar darin, daß diese Betriebseinhaber die für die Einkommensteuer geltende Regelung mit den Bestimmungen verwechseln, die der Beleger aufgestellt hat. Für die Einkommensteuer gilt allerdings der Grundsatz, daß die Einkünfte aus einem landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nebenbetrieb zusammen mit den Einkünften aus dem eigentlichen Produktionsbetrieb als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft anzusehen sind, und daß eine gesonderte Ermittlung und Berechnung der aus dem Nebenbetrieb fließenden Einkünfte nach den für das gewerbliche Einkommen geltenden Grundsätzen nicht zulässig ist. Betreibt also der Inhaber eines gärtnerischen Erzeugerbetriebes zur Befriedigung seiner eigenen Produkte und zur Vermarktung der Produkte seiner Kunstdach nebenberuflich in geringem Umfang einen Handel mit zugelaufenen Produkten, so muß gleichwohl, solange die eigentliche Selbstverzehrung das Rückgrat des Betriebes bildet, das Gesamteinkommen (aus der Selbstverzehrung und dem geringfügigen zusätzlichen Handel mit fremden Produkten) als Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft betrachtet werden. Diese Frage ist wegen der für das landwirtschaftliche Einkommen geltenden Erhöhung von 3000 M. von großer praktischer Bedeutung. Die für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften weichen von der für die Einkommensteuer maßgeblichen Regelung wesentlich ab. Die seit dem 1. Oktober 1933 für die Landwirtschaft einschließlich Gartenbau eingeführte Begünstigung besteht darin, daß der sonst gültige Umsatzsteuerabfahrt von 2 v. H. bei Lieferungen von selbsterzeugten Gegenständen auf 1 v. H. ermäßigt wird. Der ermäßigte Steuerabfahrt von 1 v. H. gilt mithin nur für die gesamte landwirtschaftliche und gärtnerische Eigenproduktion, d. h. für alle Einnahmen, die aus dem Abfahrt selbst erzeugter Produkte erzielt werden. Soweit Umsätze aus dem Zutau und der Wei-

terveräußerung fremder Produkte in Frage stehen, kommt die ermäßigte Umsatzsteuer nicht in Betracht. Auch für Umsätze aus Leistungen (als Gegenwart in den Lieferungen), z. B. aus reiner Garten- und Grabpflege oder aus Baumknoten, kann der Steuerabfahrt von 1 v. H. nicht in Anspruch genommen werden. Das gilt auch dann, wenn die Umsätze aus Handelsgeschäften (Zutau und Weiterveräußerung fremder Produkte) oder aus reiner Arbeitserstellung nur nebenher und in geringem Umfang erzielt werden.

Erzielt ein Gärtner Umsätze, für die verschiedene Steuerabfahrt zu Anwendung kommen, so muß er in den Umsatzsteuer-Boranmeldungen und in der endgültigen Jahresumsatzsteuererklärung die auf die einzelnen Steuerarten entfallenden Beträge gesondert angeben. Wie verfahrenen nicht, daß eine genaue Trennung der Umsätze in manchen Fällen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, sofern es möglich sein kann. In solchen Fällen ist der Betriebsabnehmer darauf angewiesen, die einzelnen Umsatzbedingungen durch pflichtmäßige Schätzung zu ermitteln. An Hand der Entnahmeweise unter Hinziehung eines entsprechenden Bruttoumschlages und der vom Gärtner selbst aufgestellten Rechnungen ist die ausführliche Arbeitserstellung möglich. Jedoch empfehlen wir jedem Gärtner dringend, die für die einzelnen Steuerarten geltenden Umsatzabfahrt von ihm aus selbst genau zu trennen, da sonst das Finanzamt zu einer Schädigung schreiten muß.

Vielleicht wird auch bei Abgabe der Umsatzsteuer-Boranmeldung und der Jahresumsatzsteuererklärung diejenigen Umsatzbedingungen mitzugeben, für die noch den gesetzlichen Bestimmungen eine Umsatzsteuerfreiheit in Betracht kommt. So sind beispielsweise die Kosten für die Verpackung, Versicherung und Verförderung von Waren umsatzsteuerfrei, wenn die besonderen Voraussetzungen gegeben sind, die wir häufig an dieser Stelle erörtert haben. Ebenfalls ist von der Umsatzsteuer der Eigenverbrauch ausgenommen, wenn der Gesamtmittelwert einfache Eigenverbrauch (z. B. aus Gemüse, Obst usw.) im letzten vorangegangenen Kalenderjahr den Betrag von 10 000 M. nicht übersteigen hat.

Wir wollen heute nochmals für die die einzelnen Umsatzsteuerabfahrt geltenden Bestimmungen erörtern und, soweit es erforderlich erscheint, an Hand von Beispielen erläutern.

I. Der Steuerabfahrt von 1 v. H.

1. Für die Lieferung selbsterzeugter Gegenstände eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes gilt der Steuerabfahrt von 1 v. H. Für die Frage, ob der ermäßigte Umsatzsteuerabfahrt anwendbar ist, ist es ohne Bedeutung, ob der Verkauf nach vorheriger Bearbeitung der Erzeugnisse stattfindet (Vindereien) erfolgt oder ohne eine solche. Auch

die Tatsache, wie sich der Verkauf im einzelnen vollzieht, ist für die Anwendung des ermäßigten Steuerabfahrtes ohne Bedeutung. Es ist also gleichgültig, ob die Erzeugnisse direkt an Verbraucher abgeleitet werden oder ob der Absatz an Wiederverkäufer erfolgt.

2. Beim Abfahrt von fremden Gartenbauerschaffnissen, die im halbserienmäßigen Zustand (z. B. Jungpflanzen) erworben und erst nach einer vorherigen Weiterbearbeitung in verkaufserdigem Zustand verkauft werden, gilt der Steuerabfahrt von 1 v. H.; denn auch hier handelt es sich um die Lieferung selbstergänzter gärtnerischer Produkte.

3. Der Eigenverbrauch, der sich auf selbstergänzte Gartenbauprodukte (Gemüse, Obst usw.) erstreckt, ist ebenfalls nur mit 1 v. H. steuerpflichtig. Bei Kleinbetrieben, d. h. jenen Betrieben, bei denen der Gesamtmittelwert einschließlich Eigenverbrauch im letzten vorangegangenen Kalenderjahr der Betrag von 10 000 M. nicht übersteigen hat, ist der Eigenverbrauch sogar steuerfrei.

4. Der Verkauf von Gegenständen, die im gärtnerischen Betrieb hergestellt sind, ist auch dann mit 1 v. H. steuerpflichtig, wenn bei dem einzelnen Gegenstand hinzugeloste Erzeugnisse mitverarbeitet werden sind (Bündner). Gerade in diesem Punkt bestehen oft Unklarheiten. Das Umsatzsteuererlaß schreibt im § 7 Abs. 2 Biff 1 vor, daß die ermäßigte Umsatzsteuer für die Lieferung von Gegenständen gilt, die innerhalb eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes erzeugt werden, soweit der Erzeuger die Gegenstände selbst liefert. In § 46 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuererlaß ist aber ausdrücklich hervorgehoben, daß die in einem landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb hergestellten oder genannten Gegenstände als innerhalb eines solchen Betriebes erzeugt anzusehen sind.

Beispiel: Lieferst ein Gärtner einen zum Teil aus eigenen und zum Teil aus zugelaufenen Erzeugnissen hergestellten Kranz zum Preise von 5 M., so ist die gesamte Einnahme von 5 M. mit 1 v. H. zu versteuern. Es muß nicht etwa eine Aufteilung in der Weise erfolgen, daß etwa 3,50 M. (eigene Lieferung) mit 1 v. H. und 1,50 M. (Zutau) mit 2 v. H. versteuert würden.

5. Die sogenannte Gartenbauführung unter Lieferung selbsterzeugter Gartenbauprodukte (Gartenbeplanzung, Grabbeplanzung usw.) ist ebenfalls mit 1 v. H. zu versteuern. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Wert der Arbeitsleistung derart überwiegt, daß die gelieferten Gartenbauerzeugnisse nur als Güter anzusehen sind (§ 3 Abs. 2 UStG). Übernimmt ein Gärtner die Lieferung von Grabpflanzen in der Weise, daß er nicht nur Pflanzen liefert, sondern den gärtnerischen Grabdienst fortlaufend inbegriffen, so ist für die Umsatzsteuererklärung das Entgelt nicht in ein solches für Arbeitsleistung und für Pflanzenlieferung aufzuteilen. Da nach der Volksabschaltung die Arbeitsleistung der Gesamtheit das überwiegende

Gehänge gibt, beträgt die Umsatzsteuer 2 v. H. des Gesamtmittelwerts. Dabei ist es gleichgültig, ob der Gärtner dem Auftraggeber das Entgelt in einer Summe oder getrennt nach Arbeitsleistung und Pflanzenlieferung in Rechnung stellt (§. 1 Urteil des Reichsfinanzhofes vom 15. 10. 1937 — V. A. 93/37 — Reichsgerichtsblatt 1937 S. 1179).

6. Für die Lieferung von Dekorationen aus selbstergänzten Gegenständen kommt der Steuerabfahrt von 1 v. H. zur Anwendung. Voraussetzung ist aber, daß die Blumen mitverkauft werden. Somit ist die Dekoration als Leistung (und nicht als Lieferung) anzuwenden, wie doch der Steuerabfahrt von 2 v. H. zur Anwendung kommen muß.

II. Steuerabfahrt von 2 v. H.

1. Umsätze aus reinen Handelsgeschäften (Weiterveräußerung von zugelaufenen fremden Gartenbauerschaffnissen) sind mit 2 v. H. steuerpflichtig. Solche reinen Handelsgeschäfte liegen dann vor, wenn keine Erzeugnisse lediglich zum Zweck des Weiterverkaufs erworben und ohne vorherige Weiterbearbeitung mit eigenen Erzeugnissen wieder verkauft werden.

2. Für reine Arbeits- und Dienstleistungen, wie Baumhaltung, reine Landwirtschaftsgärtner, Gartenpflege, reine Grabpflege oder ähnliches, gilt der Steuerabfahrt von 2 v. H.

3. Einnahmen aus Betrieben der Gartenbauern (Landwirtschaftsgärtnerverein) (Gartenbeplanzung, Grabbeplanzung usw.) bei nur geringer Verwendung eigenen Materials sind mit 2 v. H. zu versteuern. Hier muß eine Aufstellung erfolgen, und zwar sind

- die Entgelte für die Lieferungen mit 1 v. H. steuerpflichtig und
- die Entgelte für die Arbeitsleistungen mit 2 v. H. zu versteuern.

Beachte jedoch die unter 1 b) behandelte Entscheidung des Reichsfinanzhofes, nach der bei Lieferung eines gärtnerischen Grabdienssts unter fortlaufender Zustandsaufstellung dieses Grabdienssts das volle Entgelt mit 2 v. H. versteuert werden muß.

4. Bei Stellung von Dekorationenpflanzen (Dekorationspflanzen usw.), die vom Gärtner aufzunehmen werden, ist der Steuerabfahrt von 2 v. H. anzuwenden. Es handelt sich hier nämlich nicht um Umsätze aus der Lieferung von Gegenständen, sondern um das Entgelt für eine reine Leistung, nämlich die Vermietung der Dekorationenpflanzen.

5. Umsätze aus dem Verkauf von Anlagegegenständen, die im Dienste des Erzeugerbetriebes gehalten werden, unterliegen dem Steuerabfahrt von 2 v. H. Es handelt sich nämlich hierbei nicht um die Lieferung von selbsterzeugten Gegenständen eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes, da die Anwendung des ermäßigten Steuerabfahrtes ist daher kein Raum.

Beispiel: Ein Gärtner verkauft einen alten Holzstall für 15 M. oder gäbe beim Ankauf eines neuen Lieferwagens seinen alten Wagen für 1000 M. in Zahlung. Hier muß er den Betrag von 15 M. von 1000 M. mit 2 v. H. versteuern.

III. Steuerabfahrt von 0,5 v. H.

Für den Abfahrt fremder Gartenbauprodukte im Großhandel gilt der Steuerabfahrt von 0,5 v. H. Vorauflösung für die Anwendung des Umsatzsteuerabfahrtes für den Großhandel ist, daß die im Gesetz näher bestimmten Bedingungen erfüllt sind:

- Es muß sich um eine Großhandelslieferung handeln. Eine Lieferung im Großhandel liegt vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand an einen anderen Unternehmer zur Verwendung in dessen Unternehmen liefert (für gewerblichen Weiterveräußerung — sei es in derselben Geschäftseinheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — oder zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirtung gewerblicher oder beruflicher Leistungen). Als Lieferung im Großhandel gelten stets die Lieferungen an das Reich oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (RSDW, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die Kreisverbände).

b) Der Unternehmer muß die Gegenstände erworben haben.

c) Er darf die Gegenstände nicht bearbeitet oder verarbeitet haben.

d) Seit der Unternehmer Gegenstände auch außerhalb des Großhandels um, so dürfen im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen an mehr als 75 v. H. des Gesamtumfanges betragen haben.

e) Die Voraussetzungen für die Anwendung des Großhandelssteuerabfahrt müssen buchmäßig eingetragen sein.

Als Großhandel im Sinne der Biff a gelten auch die Lieferungen selbsterzeugter Gegenstände, wenn sie an Händler (Kaufleute) oder an andere Gewerbetreibende zur gewerblichen Verwendung in ihrem Gewerbebetrieb erfolgen. Dagegen kann der Gärtner die von ihm selbst erzeugten Gegenstände niemals im Großhandel an dritte weiterveräußern. Wenn der ermäßigte Steuerabfahrt von 0,5 v. H. kommt nur für solche Gegenstände zur Anwendung, die der Gärtner nicht selbst erzeugt, sondern (etwa durch Ankauf von einem Verkäufer) erworben hat.

Beispiel: Ein Baumzuchtbetrieb hatte im Vorjahr einen Gesamtumfang von 100 000 M. Er lieferte in diesem Jahr Bäume, die er selbst nicht herangezogen, sondern von dritter Seite erworben hat, im Wert von 3000 M. an einen Gartenbauabnehmer. Dies kann der Baumzuchtbetrieb den Steuerabfahrt von 0,5 v. H. für die 3000 M. nur dann in Anspruch nehmen, wenn er im Vorjahr wenigstens für 25 000 M. eigene oder zugelaufene Erzeugnisse an Wiederverkäufer abgegeben hat. Da die Voraussetzung nicht gegeben, so muß er die 3000 M. mit 2 v. H. versteuern. W. Thiele.

Erweiterung der bisherigen Vorschriften

Beihilfen für kinderreiche Familien

Die für die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien geltenden Vorschriften sind, wie die Tagesspreche seinerzeit hervorgehoben hat, durch die 6. Durchführungsbestimmungen vom 31. August 1937 neu gelegt und gegenüber den früheren Richtlinien erheblich erweitert. Die neuen Vorschriften sind vereinzelt seit 1. Oktober 1937 in Kraft. Insbesondere hat das Reichsfinanzministerium in einer Befreiungsliste vom 30. Dezember 1937 (RGBl. 1938, S. 9) angekündigt, daß im Jahre 1938 ein weiterer Schritt auf dem Weg zum Ausgleich der Familienlasten getan werde. Mit Wirkung ab 1. April 1938 soll ein Ausbau der bisherigen Vorschriften über die Gewährung von Kinderbeihilfen erfolgen, so daß der Artikel der berichtigten Vorschriften noch wesentlich erweitert wird.

Wie zahlreiche Anfragen beweisen, besteht bei vielen Betriebseinhabern noch eine völlige Unklarheit über die einzelnen Vorschriften. Sie halten noch die bis 1. Oktober 1937 geltende gewisse Bestimmungen für maßgebend, wieder andere halten die erst am 1. April 1938 in Kraft tretenen Vorschriften ihrerzeit für anwendbar. Um alle noch bestehenden Zweifelsfragen und Unklarheiten zu beseitigen, sollen daher nachfolgend die einzelnen Vorschriften im Zusammenhang behandelt werden.

Besonders kommt als Untersuchung für kinderreiche Familien die Gewährung einmaliger und sogenannter laufender Beihilfen in Betracht. Wir wollen und heute nochmals für die die einzelnen Vorschriften erörtern und, soweit es erforderlich erscheint, an Hand von Beispielen erläutern.

II. Höchstgrenzen des Einkommens oder Vermögens der Beihilfenempfänger

Kinderbeihilfen werden nur gewährt, wenn das Einkommen der Eltern oder der sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten eine bestimmte Grenze nicht übersteigt und die Eltern oder die sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten oder auch die Kinder selbst nicht ein Vermögen von bestimmter Größe besitzen.

a) Familien mit fünf Kindern.

Umso höher werden nur gewährt, wenn das Einkommen der Eltern oder der sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten eine bestimmte Grenze nicht übersteigt und die Eltern oder die sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten oder auch die Kinder selbst nicht ein Vermögen von bestimmter Größe besitzen.

b) Einkommen.

Umso höher werden nur gewährt, wenn das Einkommen der Eltern oder der sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten eine bestimmte Grenze nicht übersteigt und die Eltern oder die sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten oder auch die Kinder selbst nicht ein Vermögen von bestimmter Größe besitzen.

Umso höher werden nur gewährt, wenn das Einkommen der Eltern oder der sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten eine bestimmte Grenze nicht übersteigt.

Bei einer überwiegenden Bezug von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder dergleichen im Betrage von mehr als 300 M. begrenzt, so wird für die Berechnung der Grenze von 1200 M. nicht übersteigt. Die Hälfte dieser Einkünfte im abgelaufenen Kalenderjahr ist hinzugezählt.

Bei einer überwiegenden Bezug von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb,

Laufende Kinderbeihilfen

I. Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen

Laufende Kinderbeihilfen werden zur Zeit nur an Familien mit fünf oder mehr Kindern, Stiefeltern oder Adoptivkindern gewährt, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hierbei werden jedoch nur solche Kinder berücksichtigt, für deren Unterhalt oder Erziehung der Unterhalts-